

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen (Stand 2004)

1. Grundlage des Vertrages

- (1) Unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Erklärungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, sie werden spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht
- (3) Aufträge gelten erst dann als angenommenen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind, falls nicht zuvor eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2. Preise und Termine

- (1) Die Preise unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sind verbindlich. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Preise des tatsächlichen Abnahmetages berechnen.
- (2) Der Liefertermin wird nach Möglichkeit eingehalten. Kommen wir mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so gilt insoweit Ziffer 5.
- (3) Falls wir Kosten für Herstellungswerkzeuge gesondert berechnen, handelt es sich stets nur um Teilkosten. Durch Zahlung dieser anteiligen Werkzeugkosten geht das Eigentum an den Werkzeugen nicht auf den Besteller über. Die Aufbewahrungsfrist für Werkzeuge beträgt 3 Jahre nach der letzten Inanspruchnahme durch den Besteller. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen mit den Werkzeugen zu verfahren, wenn nicht zuvor eine andere Vereinbarung getroffen wurde, z.B. Einlagerung gegen Kostenerstattung.

3. Versand und Verpackung

- (1) Die Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Mit der Übergabe an den Transportführer gehen jegliche Art von Gefahr, das Bruchrisiko sowie die Beweislast bezüglich ordnungsgemäßer Verpackung und Verladung auf den Besteller über. Das gilt auch bei Franko-Lieferung. Bei Anlieferung mit unserem Wagen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware in dem Gelände des Empfängers oder einer sonstigen Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.
- (2) Wird auf Wunsch des Bestellers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder Verantwortung.
- (3) Kosten für die Verpackung sind grundsätzlich nicht im Teilepreis enthalten. Sowohl Einzel- als auch Mehrwegverpackung sind möglich und werden im Einzelfall festgelegt. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen des Hauses Sekurit sind diese für uns frachtfrei und unverzüglich an das liefernde Werk zu retournieren. Bei Verlust, Beschädigung, oder nicht rechtzeitiger Rückgabe von Mehrweg-Verpackungen ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

4. Gewährleistung / Mängelrügen

- (1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder wird sie es innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Fremdeinwirkung oder fehlen ihr garantierte Eigenschaften, so werden wir – nach unserer Wahl – auf unsere Kosten nachbessern oder Ersatz liefern. Im übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 6 Absätze 1 und 3. Die Gewährleistungs-

frist beträgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, 12 Monate ab Übergabe gemäß Ziffer 3 Absatz 1 oder ab Abnahmeverzug des Bestellers. Dies gilt nicht für Rückgriffsansprüche gemäß § 479 BGB.

- (2) Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist. Ziffer 6 dieser Bestimmungen bleibt unberührt. Der Besteller kann wegen etwaiger Gegenansprüche nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung die Aufrechnung erklären.
- (3) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr der Beschädigungen ist der Besteller zur sofortigen Prüfung ohne schuldhaftes Verzögern verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind ebenfalls sofort und ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens jedoch binnen 1 Woche ab Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich zu rügen. Weitergehende Obliegenheiten des Unternehmers gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.
- (4) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönen und Biegungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind vom Besteller zu beachten.
- (5) Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z.B. Wärmedurchgangskoeffizient, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergiedurchlassgrad usw., richten sich nach den gültigen Normen und nach den in den Normen festgelegten Randbedingungen. Diese Funktionsdaten sind nur gewährleistet, wenn schriftliche Gewährleistungserklärungen der Hersteller im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie gemäß § 443 BGB vorliegen. Bei dem Einbau in Fahrzeuge können die Randbedingungen von den Normrandbedingungen abweichen, z.B. die Umgebungstemperatur, barometrische Luftdruckschwankungen, Wind, Sonnenbestrahlung und Rahmenmaterialien, entsprechend ändern sich die Funktionsdaten gegenüber den Messwerten in der Norm. Eine solche Abweichung ist nicht Gegenstand der Gewährleistung. Im übrigen sind die allgemein anerkannten Verglasungsrichtlinien für Fahrzeuge zu beachten.

Die für Sicherheitsglas typischen physikalischen Eigenschaften können ebenfalls nicht Gegenstand der Gewährleistung sein.

- (6) Alle bei Glaserzeugnissen verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben, welche mit zunehmender Dicke deutlicher werden können. Auch beschichtete Gläser haben eine Eigenfarbe. Diese kann in der Durchsicht und/oder in der Aufsicht unterschiedlich erkennbar sein. Schwankungen des Farbeindrucks sind aufgrund des Eisenoxydgehaltes des Glases, des Beschichtungsprozesses, der Beschichtung sowie durch Veränderungen der Glasdicken und des Scheibenaufbaus möglich und nicht zu vermeiden. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der Gewährleistung
- (7) Für einen Zeitraum von 2 Jahren – gerechnet vom Tage der Lieferung an den Erstabnehmer – garantieren wir dem Erstabnehmer, dass die Durchsichtigkeit der Isoliergläser weder durch Bildung eines Films noch durch Staubablagerung auf den Innenoberflächen unter normalen Bedingungen, insbesondere bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und korrektem Einbau beeinträchtigt wird. Die Garantie bezieht sich nicht auf Beeinträchtigungen, die von Dritten oder von Umständen verursacht worden sind, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Bei berechtigten Ansprüchen kann nur Ersatzlieferung verlangt werden. Ein Anspruch aus dieser Garantie verjährt spätestens sechs Monate nach Ablauf der zwei Jahre. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
- (8) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

5. Haftung des Verkäufers

- (1) Im Falle des Verzuges hat uns der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen des Verzuges vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- (2) Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jedoch Ansprüche wegen Verzugs, Pflichtverletzung, ferner wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung sind, soweit rechtlich zulässig, beschränkt auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Sie gilt ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wegen etwaiger Gegenansprüche kann er – auch teilweise – nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung aufrechnen.

6. Rücktrittsrecht

- (1) Der Besteller ist im Falle der Ziffer 5 Absatz 1 und wenn gemäß Ziffer 4 Absatz 1 eine in angemessener Frist vorgenommene Nachbesserung fehlschlägt oder nicht in angemessener Frist Ersatz geliefert wird, zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Folgende Umstände berechtigen uns zum Rücktritt:
 - a) unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns unzumutbar machen.
 - b) Krieg, Streik und Unregelmäßigkeiten in der Rohstoff- und Energiezufuhr sowie alle anderen Fälle wesentlicher Betriebsstörungen oder höherer Gewalt.
- (3) Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen nach Kenntnis der zum Rücktritt berechtigten Umstände schriftlich zu erklären.

7. Zahlung

- (1) Alle Rechnungen sind sofort nach Auslieferung der Ware oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, zu bezahlen. Abzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig. Schecks und Wechsel werden erfüllungshalber angenommen und gelten erst mit ihrer bedingungslosen Einlösung, im Falle eines Rückwechsels erst mit dessen Einlösung durch den Besteller, als Zahlung.
- (2) Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Zinsen in Höhe von mindestens 10 % p.a. über dem Basiszinssatz, im Falle eines Rückwechsels jedoch nur, wenn dieser nicht durch den Besteller rechtzeitig eingelöst wird. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung.
- (3) Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn im Zahlungszeitpunkt andere fällige Forderungen unbeglichen sind.
- (4) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt, gemäß § 321 BGB unsere Leistungen zu verweigern, bis Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit (z.B. Bank-

bürgschaft) geleistet ist. In diesen Fällen sowie bei Zahlungsverzug mit mindestens zwei Rechnungsbeträgen werden alle unsere Rechnungen ohne Abzug von Skonti, Rabatten usw. sofort fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1)** Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung (Ziffer 7 Absatz 1) aller unserer Forderungen gegen den Besteller vor. Die Einstellungen einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Besteller verwahrt jede Art von Vorbehaltsware gemäß Absätzen 1, 6 und 7 für uns (mittelbarer Besitz).
- (2)** Vorbehaltswaren gemäß Absätzen 1, 6 und 7 dürfen nur im normalen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden. Seine diesbezüglichen Forderungen und Sicherungsrechte gegen den Kunden tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Untersagt ein Kunde des Bestellers die Forderungsabtretung, oder macht er sie von seiner Zustimmung abhängig, so hat der Besteller uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist in diesen Fällen zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn er zuvor die Zustimmung seines Kunden zur Abtretung beibringt.
- (3)** Der Besteller ist zum Einzug der Forderungen im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. In den Fällen der Ziffer 7 Absatz 4 sind wir zum Widerruf der Einzugsermächtigung und zum Einzug berechtigt. Der Besteller hat uns hierzu die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (4)** Nimmt der Besteller bei seinen Forderungen gegen Kunden ein sogenanntes echtes Factoring vor, so gilt die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur, wenn der Faktor vorher der Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Factoring-Erlöses an uns zustimmt. Diese Abtretung ist zwischen uns und dem Besteller schon jetzt vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und ihn anzuweisen, nur an uns zu zahlen. Im übrigen ist der Besteller zur Abtretung seiner Forderungen gegen Kunden aus der Veräußerung der Vorbehaltsware nicht berechtigt.
- (5)** Bei Veräußerung der Vorbehaltsware ohne die Ermächtigung gemäß Absätzen 2 und 4 werden alle unsere Forderungen gegen den Besteller sofort fällig. Außerdem hat der Besteller uns einen etwaigen Schaden zu ersetzen.
- (6)** Jede Verwendung der Vorbehaltswaren in Form einer Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung nimmt der Besteller in unserem Auftrag vor, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen, und überträgt uns – soweit nachstehend nichts anderes vereinbart - das volle Eigentum an der neuen Sache.
- (7)** Verwendet der Besteller unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen ihm nicht gehörenden Waren, so erwerben wir Mieteigentum. Die Höhe unseres Mieteigentumsanteils richtet sich nach dem Verhältnis des anteiligen Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert dieser anderen Waren im Zeitpunkt der vorgenannten Verwendung.
- (8)** Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, gleich ob ohne oder nach Verwendung gemäß Absatz 6 und Absatz 7, so ist die in Absätzen 2 und 4 vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware begrenzt.
- (9)** Übersteigt der Gesamtwert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten – nach unserer Wahl – verpflichtet. Der Wert der Vorbehaltswaren (Absätze 1, 6 und 7) wird mit dem anteiligen Wert unserer Rechnungen berücksichtigt.
- (10)** Der Besteller darf Vorbehaltswaren oder abgetretene Forderungen einschließlich dazugehöriger Sicherungsrechte weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (11)** Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und Informationen zugänglich zu machen, die für die Sicherung und Durchsetzung unserer vorstehenden Rechte notwendig oder zweckmäßig sind.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens bzw. unserer Niederlassung. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Die von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

10. Vertragsergänzung

- (1) Ist eine Bestimmung eines Vertrages, der unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden ist, unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Soweit vorstehend Überschriften zu den Ziffern verwendet werden, dienen sie nur der Orientierung, haben aber keinen selbständigen Regelungscharakter.

Stand: 18.5.2004